

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

160. Verhandlungstag, 20.5.1965

Plädoyer des Staatsanwalts Kügler zu Klehr, Scherpe, Hantl

Staatsanwalt Kügler:

Der Angeklagte Klehr besuchte die katholische Volksschule in Wohlau, Oberschlesien. Sein Vater war dort an der Erziehungsanstalt als Erzieher tätig. Nach seiner Schulentlassung erlernte der Angeklagte das Tischlerhandwerk. Im Jahre 1921 schloß er die Lehre mit der Gesellenprüfung ab. Anschließend arbeitete er bei mehreren Tischlern als Geselle. Im Oktober oder November 1932 trat er der Allgemeinen SS bei. Im Jahre 1934 bewarb er sich als Erzieher bei der Erziehungsanstalt in Wohlau, Oberschlesien. Da eine Stelle als Erzieher nicht frei war, machte er an der Pforte Nahtdienst. Ende 1934 wurde er von der Heil- und Pflgeanstalt in Leubus, Schlesien, als Pfleger eingestellt. Er war dort bis Mitte 1938 tätig und wurde dann als Hilfswachtmeister im Zuchthaus Wohlau eingestellt.

Der Angeklagte, der an mehreren Übungen der Wehrmacht teilgenommen hatte und als Sanitäter ausgebildet worden war, wurde im August 1939 zur Waffen-SS eingezogen. Er kam zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers Buchenwald. Anfang oder Mitte des Jahres 1940 wurde er in das Konzentrationslager Dachau versetzt, wo er als Sanitätsdienstgrad im Häftlingsrevier und im SS-Revier Dienst tat. In Dachau wurde er zum SS-Rottenführer und am 30. Januar 1941 zum SS-Unterscharführer befördert. Kurze Zeit darauf wurde er in das Konzentrationslager Auschwitz versetzt, wo er im Häftlingskrankenbau als Sanitätsdienstgrad eingesetzt wurde. Am 1. Februar 1943 wurde er dort zum SS-Oberscharführer befördert. Im Sommer 43 wurde ihm auch die Leitung des Desinfektionskommandos übertragen.

Als das Konzentrationslager Auschwitz im Januar 1945 geräumt wurde, begleitete er einen Häftlingstransport nach Groß-Rosen. Mit einer in Groß-Rosen zusammengestellten SS-Einheit kam er in die Tschechoslowakei zum Fronteinsatz und geriet am 2. Mai 45 in Österreich in amerikanische Gefangenschaft. Über verschiedene Kriegsgefangenenlager, unter anderem auch Dachau, kam er in das Kriegsgefangenenlager Göppingen. Von der Lagerspruchkammer wurde er wegen seiner Zugehörigkeit zur Allgemeinen SS und zur Waffen-SS zu dreieinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt. Nach der Berufungsverhandlung wurde er jedoch im März 1948 nach Braunschweig entlassen, wo seine Familie sich inzwischen niedergelassen hatte. Angaben über seinen Aufenthalt in Auschwitz hatte er nicht gemacht. In der Folgezeit arbeitete der Angeklagte wieder als Tischler, zuletzt bei einer Firma Büssing. Der Angeklagte ist seit dem Jahre 1933 verheiratet, aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der Angeklagte Scherpe ist der Sohn eines Elektroinstallateurs. Er hatte elf Geschwister, von denen neun heute noch am Leben sind. In seinem Geburtsort Gleiwitz besuchte er die Volksschule und erlernte nach seiner Schulentlassung das Fleischerhandwerk. Nach Abschluß der Lehrzeit arbeitete der Angeklagte nicht mehr als Metzger. Er war bis 1930 im Betrieb seines Vaters und zeitweise auch als Hilfsarbeiter bei verschiedenen anderen Firmen in Gleiwitz tätig. Von 1930 bis 1933 war der Angeklagte arbeitslos, und von Mai 1933 bis zum Dezember des Jahres 1935 arbeitete er als Hilfspolizist, als Marktkontrolleur für die Kreisbauernschaft und als Hilfgrenzangestellter beim Zoll. Ab Januar 36 war er Angehöriger eines SS-Wachkommandos, dem insbesondere die Bewachung von Benzinlagern auf Flugplätzen oblag. Diese Tätigkeit übte der Angeklagte bis zum Kriegsausbruch im September 39 aus.

In die NSDAP und in die Allgemeine SS war der Angeklagte im Jahre 1931 eingetreten. Während er bei der Partei keine Funktionen ausübte, wurde er bei der Allgemeinen SS im Jahre 35 oder 36 zum Unterscharführer befördert. Am 6. September 1939 wurde er zur SS-Totenkopfstandarte nach Dachau eingezogen. Er wurde in Dachau zunächst infanteristisch ausgebildet. Während seine Einheit mit Beginn des Frankreich-Feldzugs zum Fronteinsatz kam, wurde der Angeklagte kurze Zeit vorher nach Oranienburg, dem damaligen Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, zur Dienststelle des Inspektors der Konzentrationslager abgestellt. Diese Abstellung erfolgte nach den Angaben des Angeklagten, die insoweit nicht widerlegt werden können, weil er infolge Kurzsichtigkeit nicht mehr kriegsverwendungsfähig gewesen sei.

In Oranienburg wurde der Angeklagte etwa zehn Wochen lang als Sanitäter ausgebildet. Nach Abschluß dieses Sanitätslehrgangs wurde er zum SS-Unterscharführer befördert und als Sanitätsdienstgrad nach Auschwitz versetzt. Hier traf er etwa im Sommer 1940 ein und arbeitete zunächst als Sanitäter im Truppenrevier. Spätestens Mitte 1942 kam der Angeklagte als Sanitätsdienstgrad in den Häftlingskrankenbau im Stammlager Auschwitz I. In dieser Stellung verblieb er bis etwa Mitte 1943. Gegen Ende 1942 saß der Angeklagte einmal in dem SS-Arrest in Auschwitz ein. Nach Mitte 1943 war der Angeklagte in verschiedenen Nebenlagern von Auschwitz tätig, mit Sicherheit im Sommer 1944 in Gollerschau. Im Jahre 1942 oder 43 wurde der Angeklagte Scherpe zum SS- Oberscharführer befördert. Nach der Evakuierung von Auschwitz setzte sich der Angeklagte ab und wurde nach dem Zusammenbruch als SS-Angehöriger interniert. Im Juli 45 wurde er aus dem Internierungslager entlassen und lebte seit November 1949 in Clausthal-Zellerfeld im Harz. Im Jahre 1956 verzog der Angeklagte Scherpe von dort nach Mannheim, wo er zuletzt als Pförtner bei einer Maschinenfabrik arbeitete und etwa 550 D-Mark netto verdiente. Der Angeklagte Scherpe ist seit dem 2.8.1941 verheiratet. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen. Der Angeklagte Scherpe hat es diesem Sohn ermöglicht, eine Oberschule zu besuchen.

Der Angeklagte Hantl ist der Sohn eines Fabrikarbeiters. Er hatte vier Geschwister, zwei Schwestern leben heute noch. In Mährisch-Lotschnau besuchte er die Volksschule und erlernte von 1915 bis 1917 in Zwittau das Bäckerhandwerk. Danach war er in einer Textilfabrik in Zwittau als Hilfsarbeiter tätig. Als er arbeitslos wurde, ging er 1924 nach Böhmen, wo er bei einem tschechischen Bauern ein Jahr lang in der Landwirtschaft arbeitete. Im Jahre 1925 kehrte er dann nach Zwittau zurück. Dort arbeitete er in einer Firma als Weber.

Der Angeklagte wurde am 26.1.1940 zur Waffen-SS nach Breslau einberufen. Nach dem Einmarsch im Sudetenland war er der NSDAP und gleichzeitig der Allgemeinen SS beigetreten. Der Angeklagte wurde bei der SS-Totenkopfstandarte Łódź als Infanterist ausgebildet und am 1. August 1940 zum Wachbataillon des Konzentrationslagers Auschwitz versetzt. Er tat Dienst als Wachmann bei den Arbeitskommandos und hatte später ein Häftlingskommando von sieben Mann zu überwachen, das mit Aufräumungsarbeiten in der Furierstelle und mit der Essensausgabe in der Küche beschäftigt war. Der Angeklagte vermag nicht mehr anzugeben, wie lange er diese Tätigkeit ausgeübt hat. Er kann sich nur noch entsinnen und läßt sich entsprechend ein, daß er Magenbeschwerden bekam und sich an einem Dienstag nach Pfingsten, vermutlich ist das im Jahre 1942 gewesen, krank meldete. Spätestens Ende 1942 ist er jedoch, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, von dem Standortarzt Doktor Wirths in den Häftlingskrankenbau im Stammlager Auschwitz I abgestellt worden. Zwischenzeitlich nahm er mit einem SS-Unterscharführer Uhlmann an einem Kurs im Hygienischen Institut in Berlin teil

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Herr Arnold, da schläft jemand. Wir haben hier keinen Schlafsaal. In der letzten Reihe, gerade wo Sie eben sind. Der Betreffende soll rausgehen. Hier wird nicht geschlafen, wir haben einen Gerichtssaal. Entschuldigen Sie bitte, Herr Staatsanwalt, fahren Sie bitte fort.

Staatsanwalt Kügler:

Bitte sehr, Herr Präsident.

Zwischenzeitlich nahm der Angeklagte Hantl an einem Kursus am Hygienischen Institut in Berlin teil, wo er angeblich in der Durchführung von Wasseranalysen ausgebildet wurde. Ende März/April 1944 wurde der Angeklagte Hantl dann von dem Häftlingskrankenbau im Stammlager Auschwitz I zu dem Nebenlager Monowitz versetzt. Er war dort sowohl im Lager als auch bei der SS-Truppe im HKB tätig. Nach etwa sechs Monaten wurde er dann in das Nebenlager Jaworzno abkommandiert, wo er die gleiche Tätigkeit ausübte.

Auf dem Evakuierungsmarsch der Häftlinge aus dem Lager Jaworzno begleitete er im Januar 1945 zunächst einen Krankentransport und setzte sich dann über Beuthen mit einem anderen SS-Angehörigen nach Rybnik ab. Aus Furcht, als Deserteur aufgegriffen zu werden, suchte er jedoch wieder Anschluß an eine SS-Einheit. In Ratibor stieß er auf eine solche Einheit, die einen Häftlingstransport aus einem evakuierten Lager in das Konzentrationslager Mauthausen begleitete. Mit einem Sanitätskraftwagen setzte er sich dann mit anderen SS-Angehörigen erneut ab und meldete sich schließlich bei einer Einheit der Organisation Todt. Nach dem Überschreiten der Enz wurde er von amerikanischen Truppen gefangengenommen, jedoch nach etwa drei Wochen entlassen, weil er aufgrund der ihm von der OT-

Einheit ausgestellten Papiere seine Zugehörigkeit zur Waffen-SS und seine Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz verschweigen konnte.

Der Angeklagte Hantl arbeitete nach seiner Entlassung viereinhalb Jahre in München-Reuth in der Landwirtschaft und kam anschließend nach Marktredwitz, wo er bis zu seiner Festnahme bei einer Firma als Weber beschäftigt war.

Dem Angeklagten Klehr wird durch Ziffer 1 des Eröffnungsbeschlusses zur Last gelegt, in einer unbestimmten Zahl von Fällen bei Selektionen an der Rampe in Birkenau und im Häftlingskrankenbau mitgewirkt oder selbständig Selektionen im Häftlingskrankenbau durchgeführt zu haben, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung ausgesondert und getötet wurden.

Zu diesem Teil des Eröffnungsbeschlusses darf ich Bezug nehmen auf die Bekundungen der Zeugin Świdarska-Świeratowa, die am 25. Mai 1964 hier vernommen wurde. Die Zeugin hat bekundet, daß sie den Angeklagten Klehr von der Revierschreibstube her, wo sie arbeitete, kannte. Die Zeugin selbst war in dem Lager Bla untergebracht. Sie hat bekundet, daß sie den Angeklagten Klehr oft bei Transporten auf der Rampe gesehen hat.

Der Angeklagte Klehr selbst hat bei der Einlassung zur Sache erklärt, er sei auf der Rampe gewesen und habe dort, wenn die Transporte ausgeladen wurden, Schwachen beim Aussteigen geholfen und sie in die Gruppe für die Schwachen eingewiesen. Der Angeklagte Klehr hat insoweit zugegeben, daß er wußte, was mit dieser Gruppe geschah.

Noch zu Ziffer 1 des Eröffnungsbeschlusses ist ein Fall hier besonders erörtert worden. Und zwar handelt es sich um die Selektion, die am 29. August 1942 im Stammlager Auschwitz I stattgefunden hat. Damals wurde fast der ganze Block 20, mit wenigen Ausnahmen, zur Vergasung abtransportiert. In diesem Block 20 befanden sich Infektionskranke, es war der Infektionsblock. Die Kranken, die abtransportiert wurden, waren nach den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen, die ich noch anführen werde, zumeist Rekonvaleszenten nach Typhus.

Ich darf insoweit zunächst Bezug nehmen auf das, was der Zeuge Karl Lill hier bekundet hat. Dieser Zeuge hat einen ausgezeichneten Eindruck gemacht, und insbesondere stimmen seine zeitlichen Angaben, ohne daß der Zeuge präzise Daten genannt hat. Der Zeuge war Schreiber bei dem Truppenarzt in dem Apothekengebäude vor dem Stammlager. Dort hatte auch der SS-Standortarzt seine Dienststelle, wie wir hier erfahren haben. Der Zeuge selbst ist am 14. August 1942, also knapp zwei, drei Wochen vor dieser Selektion vom 29. August, in das Lager Auschwitz eingewiesen worden. Er hat hier erklärt, daß er den Angeklagten Klehr gerade bei dieser Selektion im August 1942 kennengelernt hat. Und er hat ins einzelne gehend geschildert, daß der Angeklagte Klehr auf einem Stuhl zwischen den Blöcken 20 und 21 gesessen habe und aufgepaßt habe auf die Häftlinge, die aus Block 20 herausgeführt worden sind und im Hof auf ihren Abtransport in die Gaskammer warteten.

Dasselbe hat beobachtet der Zeuge Doktor Kłodziński, an den Sie sich sicherlich noch erinnern werden, der hier eine lange Schilderung der Verhältnisse im Häftlingskrankenbau in Auschwitz gegeben hat. Der Zeuge Doktor Kłodziński fügt, indem er das, was der Zeuge Lill hier erklärt hat, bestätigt, im übrigen noch die Einzelheit hinzu, daß er selbst von Klehr daran gehindert wurde, Häftlingen durch das Fenster oder durch einen Kanal die Flucht vor der Selektion zu ermöglichen. Der Zeuge Doktor Kłodziński war selbst auf jenem Block 20 und wurde, nachdem eine entsprechende Regelung des Standortarztes getroffen wurde, vor der Selektion verschont. Man hat damals die Häftlingspfleger und die Häftlingsärzte nicht mit in die Gaskammern geschickt.

Eine ebenso präzise Schilderung von den Vorgängen gibt der Zeuge Doktor Paczuła. Auch er hat hier erklärt, daß der Angeklagte Klehr auf dem Hof zwischen Block 20 und 21 auf einem Hocker gesessen und später das Aufladen der Häftlinge auf die Lastkraftwagen zur Abfahrt in die Gaskammern überwacht hat. Der jetzige Prorektor der Universität in Krakau, Professor Fejkiel, der damals ebenfalls Häftlingspfleger im Häftlingskrankenbau war, hat diesen Vorfall ebenfalls beobachten können, da er damals auch in Block 20 war und als Häftlingspfleger vor der Vergasung gerettet werden konnte. Er hat gesagt, daß es etwa 700 bis 800 Menschen gewesen sind, die damals mit Lastkraftwagen zu den Gaskammern gebracht worden sind. Er hat im einzelnen dargestellt, wie die SS den Block 20 umzingelt hat, wie die Lastwagen kamen und wie die Lastwagen zwischen den Blöcken 26 und 27 und 28 und 20 standen. Er hat erklärt, daß, als die Häftlinge auf die Lastkraftwagen steigen mußten, der Lagerarzt Doktor Entress und der Angeklagte Klehr dabeigestanden haben.

Ebenfalls zu diesem Vorgang Stellung genommen hat der Zeuge Wörl, der später Lagerältester im Häftlingskrankenbau geworden ist. Er ist hier am 6. April 1964 vernommen worden. Er hat bekundet, daß

der Angeklagte Klehr an diesem Tag bei der Selektion in Block 20 mitgewirkt hat, daß er den Block geräumt habe und daß er die Leute auf die Lastkraftwagen getrieben habe.

Schließlich hat der Zeuge Langbein, der damals Schreiber bei dem Standortarzt war und Nachtdienst versah und daher tagsüber in seinem Block war, hier glaubhaft bekundet, daß er von dem Fenster seines Zimmers, in dem er sich während dieses Tages aufhielt, den Vorgang beobachtet hat, daß die Häftlinge aus Block 20 mit den Fieberkurven in der Hand und mit einer Decke in den Hof kamen und daß der Angeklagte Klehr diese Häftlinge, die dort im Hof waren, auf einem Stuhl sitzend bewacht hat. Der Zeuge Langbein hat ebenfalls bekundet, daß die Häftlinge dann auf Lastkraftwagen aufsteigen mußten. Und er hat seine Auffassung davon, daß diese Häftlinge ins Gas gehen mußten, damit begründet, daß er sagte: »Wir hatten dann wieder eine lange Liste abzusetzen.«

Der Angeklagte Klehr hat darüber hinaus auch allein und selbständig, das heißt sozusagen auf eigene Faust, Selektionen durchgeführt. Ich darf insoweit zunächst Bezug nehmen auf die Bekundungen des Zeugen Kowalczyk, der hier am 23. Juli 1964 vernommen worden ist. Der Zeuge Kowalczyk war Pfleger im Operationssaal. Er hat glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte Klehr, während der Zeuge dabeigestanden hat, zwei bis drei Selektionen ohne Arzt durchgeführt hat. Der Zeuge hat hinzugefügt, daß bei diesen Selektionen Leute für den Tod in den Gaskammern ausgesucht wurden, die durchaus wieder hätten gesund werden können.

Am 5.10.1964, meine Damen und Herren, ist hier der Zeuge Farber aus der Tschechoslowakei vernommen worden. Der Zeuge Farber ist Dentist, und er hat den Angeklagten Klehr in dem Nebenlager Gleiwitz kennengelernt. Dieser Zeuge hat einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Er hat insbesondere auch sehr ausgewogen und abgewogen über den Angeklagten Klehr gesprochen. Er wußte nicht nur Schlechtes über den Angeklagten Klehr zu berichten. So hat er angegeben, daß der Angeklagte Klehr ihn zu einem Schnaps eingeladen habe, nachdem seine Meldung zur Front abgelehnt worden sei. Der Angeklagte Klehr hat nach der Vernehmung dieses Zeugen Farber erklärt, dies sei der Häftling, den er am besten gekannt habe.

Dieser Zeuge Farber hat hier bekundet, daß der Angeklagte Klehr in Gleiwitz einmal zwei Häftlinge allein selektiert hat. Der Zeuge mußte dann mit dem Angeklagten Klehr und diesen Häftlingen in einem Rotkreuzwagen zum Krematorium fahren. Die beiden von Klehr selektierten Häftlinge sind dort dann ausgestiegen und in das Krematorium verbracht worden. Der Zeuge wollte bei diesem Vorgang auch aussteigen und wurde daraufhin von dem Angeklagten Klehr gefragt: »Willst du auch mit?« Diese Frage war so eindeutig und klar, daß der Zeuge sofort wieder in den Rotkreuzwagen zurückgegangen ist. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Bemerkung des Angeklagten Klehr, die er hier in der Hauptverhandlung gemacht hat, erinnern: »Bis zu 15 Häftlinge konnte man bei einer Vergasung mit einschieben.«

Der Zeuge Farber hat dann weiter bekundet, daß der Angeklagte Klehr 1944 im Nebenlager Gleiwitz nach einem Besuch seiner Ehefrau, und zwar der Ehefrau des Angeklagten Klehr, zwei Häftlinge, die an Angina und Phlegmone erkrankt waren, selektiert hat. Der Zeuge hat dann auf den Angeklagten Klehr einzuwirken versucht. Aufgrund des gewissen persönlichen Verhältnisses, das sich zwischen den beiden herausgebildet hatte, glaubte der Zeuge, sich das ohne Gefahr herausnehmen zu können. Und er hat es tatsächlich erreicht, daß diese beiden Häftlinge wieder in den Häftlingskrankenbau zurückkommen konnten. Klehr hat dann gegenüber dem Zeugen erklärt: »Wenn sie in 14 Tagen nicht wieder gesund sind, gehst du an ihrer Stelle.«

Schließlich darf ich in diesem Zusammenhang noch auf die Bekundungen des Zeugen Reineck, der Schreiber auf Block 21 war, zu sprechen kommen. Der Zeuge Reineck hat uns hier den sehr bewegenden Fall *Szende* geschildert. Der Häftling *Szende* hatte in Wien einen Filmverleih und war mit seinem damals zehn bis zwölf Jahre alten Sohn in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen worden. Der Häftling *Szende* war in einem Außenlager und dann mit sehr starken Erfrierungserscheinungen in den Häftlingskrankenbau im Stammlager eingewiesen worden. *Szende* ist von dem Angeklagten Klehr ohne Beisein eines Arztes für die Vergasung im Rahmen einer großen Selektion mit ausgesucht worden. Und der Zeuge hat uns hier die bewegende Geschichte erzählt, wie der Sohn dieses Häftlings *Szende* von dem erfuhr, was seinem Vater bevorstand, und wie sich zwischen dem Sohn und dem bereits auf dem Lastkraftwagen befindlichen Vater eine bewegende Abschiedsszene auf der Lagerstraße abgespielt hat. Durch Ziffer 2 des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten Klehr zur Last gelegt, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, oft mehrmals wöchentlich, bei den von den SS-Ärzten durchgeführten Selektionen mitgewirkt zu haben, wobei zahlreiche Häftlinge zur Tötung durch Phenolinjektionen in den Herzmuskel ausgesucht wurden, sowie in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen Häftlinge entweder

durch hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen in das Herz getötet zu haben oder hierbei die Aufsicht und Überwachung ausgeübt oder die tödlichen Injektionen selbst ausgeführt zu haben. Hierzu darf ich kurz folgendes bemerken: Es ist in der Beweisaufnahme die Geschichte der Phenolinjektionen, die historische Entwicklung dieser Phenolinjektionen, nicht bis ins einzelne erörtert werden. Man wird aber sagen können, daß die Phenolinjektionen ihren Ursprung im Euthanasieprogramm haben. Diese Dinge sind schon, ehe sie in Auschwitz praktiziert worden sind, an anderer Stelle praktiziert worden. Und es scheint so zu sein – ich will darauf hier nicht näher eingehen –, daß das, was nachher in Auschwitz mittels dieser Phenolinjektionen war, die absolute Perversion der ursprünglichen Euthanasie-Idee darstellte. Es waren dann eben nicht mehr geisteskranken und mißgebildete Menschen, sondern diese Idee hatte sich in den Köpfen der SS so weit entwickelt, daß man sagte, diejenigen, die nicht mehr arbeitsfähig sind, werden auch unter diesem Gesichtspunkt getötet.

So begann etwa im Sommer 1941 vermutlich der Lagerarzt Doktor Entress in einem kleineren Operationssaal auf Block 28 des Stammlagers mit intravenösen Einspritzungen von Wasserstoff und später mit Phenol zu experimentieren. Durch diese Experimente sollte herausgefunden werden, wie durch Einspritzungen Häftlinge am schnellsten getötet werden konnten. Weil bei Wasserstoffeinspritzungen der Tod erst nach etwa 20 Minuten eintrat und das Opfer öfters bei Bewußtsein blieb, wurde diese Methode verworfen. Man entschloß sich dazu, mit Phenoleinspritzungen direkt ins Herz zu arbeiten. Spätestens im Herbst 1941 begann dann das Töten von Häftlingen durch solche Injektionen in großem Umfange. Es wurde bis 1944, mindestens bis Mitte 1944, fortgesetzt.

In Block 20 des Stammlagers, der, wie die Ortsbesichtigung ergeben hat, heute noch steht und dessen Inneneinrichtung auch in den wesentlichen Teilen noch so erhalten ist, wie sie damals war, wurde eigens ein Raum für die Durchführung dieser Tötungsart eingerichtet. Er befand sich an der Kopfseite des Blocks, zur Lagerstraße hin gesehen rechts vom Gang, wenn man in den Block hereinging, also links. Auf dem Gang gegenüber links, in Blickrichtung auf die Straße, wenn man von der Straße hereinkam rechts, befand sich ein Waschraum. Über den Gang war – das kann man aus den vielen Zeugenaussagen entnehmen, die wir hier zu diesem Thema gehört haben – zumindest zeitweise ein Vorhang gespannt, so daß man ungesehen von dem Zimmer, in dem die Injektionen vorgenommen wurden, über den Gang in den Waschraum gelangen konnte. Durch diese Injektionen wurden Häftlinge getötet, die den Lagerärzten oder Sanitätsdienstgraden nicht mehr gesund genug erschienen, um wieder arbeitsfähig zu werden, sowie Häftlinge, die die Politische Abteilung auf diese Art und Weise ermorden ließ, und Kinder, mit denen man in Auschwitz eben nichts anzufangen wußte.

Soweit es sich um kranke Häftlinge handelte, wurden diese entweder in den Krankenblock selbst zu dem Zweck der Tötung durch Injektionen herausgesucht oder zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich krank meldeten. Das sind die sogenannten Arztvormelder, von denen wir hier oft gehört haben. Wenn sich Häftlinge des Stammlagers Auschwitz I nämlich krank meldeten, dann mußten sie sich bei der Ambulanz in Block 28 einfinden, wo sie einem Lagerarzt vorgestellt wurden, manchmal auch nur dem Sanitätsdienstgrad, der entschied, ob die Häftlinge in den Krankenbau aufgenommen, wieder zurückgeschickt oder eben durch Phenolinjektionen getötet werden sollten.

Der Schwerpunkt dieser Mordaktion durch Ansetzen von Phenolspritzen lag, nach dem, was wir hier von den Zeugen gehört haben, im Jahre 1942 und zumindest im Frühjahr 1943, also zu einer Zeit, als sich die drei angeklagten Sanitätsdienstgrade im Stammlager Auschwitz im Häftlingskrankenbau befanden. Der Zeuge Doktor Paczula – der ein ausgezeichnetes Gedächtnis hat, der sich noch heute an die einzelnen Nummern erinnern kann, die einzelne Häftlinge im Lager hatten, an Geburtsdaten und insbesondere an Zahlen – hat hier bekundet, daß auf diese Art und Weise Zehntausende getötet worden sind. Das Phenol, das die Sanitätsdienstgrade bei diesen Mordaktionen verwandten, bekamen sie von der SS-Apotheke. Der Zeuge Doktor Klodziński, den ich hier bereits erwähnt hatte, hat zu der Frage, ob der Angeklagte Klehr für diese Tötungsart selbständig Häftlinge ausgesucht hat, bekundet, daß der Angeklagte Klehr in vielen Fällen bestimmte, wer noch eine Injektion erhalten sollte, lediglich um die von dem Lagerarzt herausgesuchte Gruppe abzurunden. Der Angeklagte Klehr habe insoweit eine runde Zahl geliebt. Der Angeklagte Klehr hat nach den Bekundungen des Zeugen Doktor Klodziński auch selbständig aus dem Saal, in dem dieser Zeuge als Häftlingspfleger beziehungsweise Häftlingsarzt eingesetzt war, Häftlinge für diese Tötungsart ausgesucht mit den Worten: »Du kommst auch.« Der Zeuge hat erklärt, daß er das mindestens und mit Sicherheit zweimal gesehen hat.

Ein besonders drastisches Beispiel der Art und Weise, wie der Angeklagte Klehr bei diesen Selektionen vorgegangen ist, hat uns hier ein ehemaliger SS-Arzt geschildert. Ich darf insoweit erinnern an den

Zeugen Kremer, ehemals Professor an der Universität in Münster, der jenes haarsträubende Tagebuch¹ verfaßt hat, das hier zum Teil verlesen worden ist. Jener Zeuge Kremer kam als Mitglied der SS von der Universität Münster nach Auschwitz und wurde dort mit den Vorgängen, insbesondere mit den Selektionen und den Vergasungen, konfrontiert. Er ist deswegen rechtskräftig verurteilt worden. Der Zeuge hat keinen Grund, keinen ersichtlichen Grund, seinem Herkommen nach, seiner früheren Tätigkeit nach und mit Rücksicht darauf, daß die Verfahren gegen ihn abgeschlossen sind, einen der hier Angeklagten besonders zu belasten. Der Zeuge ist ein alter Mann, und ich glaube nicht, daß er hier mehr gesagt hat als die Wahrheit.

Der Zeuge hat erklärt, daß er selbst die Arztvorsteller auf Block 28, die ihm moribund erschienen – dieses Wort hat er gebraucht – aussortiert hat. Der Angeklagte Klehr ist bei diesen Selektionen durch den Zeugen Kremer dabeigewesen. Die Selektionen erfolgten, wie uns der Zeuge erklärt hat, um die Häftlinge durch Setzen einer Phenolspritze zu ermorden. Der Angeklagte Klehr hat dann, wie der Zeuge erklärt hat, von dem Zeugen zur Heilung ausgesuchte Häftlinge in die Gruppe der Todeskandidaten verbracht, also über den Willen des SS- Arztes dort hinaus gehandelt, und hat das mit den Worten begründet: »Das muß so gemacht werden.« Nach den Worten des Zeugen Kremer konnte man daraus nur entnehmen, daß der Angeklagte Klehr sich während des verhältnismäßig kurzen Aufenthalts des Zeugen Kremer in Auschwitz und nachdem dieser dort neu und mit den Vorgängen noch nicht so vertraut war, selbst in die Vorgänge einmischte und dem Zeugen, der Professor war, einmal zeigen wollte, wie es in Auschwitz gemacht wird. Es ist dann, von vielen weiteren gleichartigen Vorgängen abgesehen, hier in der Hauptverhandlung insbesondere die Frage erörtert worden, ob der Angeklagte Klehr Weihnachten 1942, nachdem der Arzt, der Lagerarzt, in Urlaub gegangen war, selbständig eine Selektion im Häftlingskrankenbau, und zwar in Block 21 diesmal, durchgeführt hat. Der Angeklagte Klehr hat die Vorwürfe, die die Zeugen insoweit gegen ihn erheben, dadurch zu entkräften versucht, daß er hier behauptet hat, er sei um diese Zeit gar nicht in Auschwitz, sondern auf Urlaub zu Hause gewesen. Die in diesem Zusammenhang gehörte Ehefrau des Angeklagten Klehr – sie wurde am 31. Juli 1964 vernommen – hat erklärt, sie könne sich nicht mehr erinnern und könne nicht bestätigen, daß der Angeklagte Klehr zu diesem Weihnachtsfest 1942 zu Hause war.

Der in diesem Verfahren zunächst auch angeklagt gewesene Sanitätsdienstgrad Nierzwicki, gegen den das Verfahren wegen einer Tuberkulose- Erkrankung jedoch nicht durchgeführt werden konnte, hat in der Voruntersuchung bei einer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter, Blatt 10.144 der Akten², die hier verlesen wurde, erklärt, daß der Angeklagte Klehr, der damals sein Kollege als Sanitätsdienstgrad in Auschwitz war, an diesem Weihnachtsfest 1942 im Häftlingskrankenbau tätig war.

Der bereits erwähnte Zeuge Reineck hat bekundet, daß Klehr an diesem Weihnachtsfest in Block 21 selbständig eine Selektion mit der Folge des Setzens von Phenolspritzen durchgeführt hat. Der Zeuge war damals Schreiber in Block 21, und er hat bekundet, daß er selbst die Nummern der ausgewählten Häftlinge aufschreiben mußte. Der Zeuge hat – ich darf das in diesem Zusammenhang erwähnen – im übrigen bekundet, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten des Angeklagten Klehr sehr beschränkt gewesen seien. Er hat erklärt, daß zu diesem Weihnachtsfest 1942 der Lagerarzt auf Urlaub gefahren ist und daß der Angeklagte Klehr nicht nur diese Selektion in Block 21 aus eigenen Stücken und auf eigene Faust gemacht hat, sondern daß der Angeklagte Klehr an diesem gleichen Tag, Weihnachten 1942, zunächst eine Selektion unter den sogenannten Arztvormeldern gemacht hat.

Der Zeuge hat damals dem Angeklagten Klehr gesagt, der Arzt sei doch gar nicht da. Daraufhin hat der Angeklagte Klehr dem Zeugen erklärt: »Ich bin heute der Lagerarzt. Ich mache heute den Arztdienst.« Und der Zeuge kann insoweit auch Zahlen angeben. Er sagt, daß von den Arztvormeldern etwa 30 Häftlinge für das Setzen von Phenolspritzen an diesem selben Tag selektiert worden sind. Insgesamt, so hat der Zeuge angegeben, seien es mindestens 200 Personen gewesen, die dann gemeinschaftlich mit den Arztvormeldern, also Arztvormelder und Häftlinge aus dem Block 21, auf Block 20 kamen, um dort durch das Setzen von Phenolspritzen ermordet zu werden.

Der Zeuge hat dann weiter erklärt, daß er als Häftlingsschreiber in Block 21 von dem hier auch vernommenen Zeugen Głowa die Totenmeldungen bekommen hat. Der Zeuge Głowa war auf Block 20 als Schreiber tätig. Und der Zeuge hat weiter bekundet, daß außer dem Angeklagten Klehr an diesem Tag kein anderer Sanitätsdienstgrad und insbesondere auch kein Lagerarzt anwesend war.

¹ Vgl. Auschwitz in den Augen der SS, S. 141-207.

² Vgl. richterliche Vernehmung vom 12.01.1962 in Kassel, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 60, Bl. 11.140-11.141.

Der bereits mehrfach erwähnte Zeuge Doktor Paczuła, der am 30.4.64 hier vernommen wurde, hat den Vorgang als Schreiber auf Block 21 ebenfalls miterlebt und in Übereinstimmung mit den bereits genannten Zeugen bekundet.

Soweit es sich darum handelt, daß dem Angeklagten Klehr vorgeworfen wird, die Injektionen selbst durchgeführt zu haben oder bei dem Setzen der Phenolspritzen durch dazu gezwungene Häftlinge dagewesen zu sein, ist folgendes auszuführen: Der Angeklagte Klehr hat sich bei Beginn der Hauptverhandlung zunächst dahin eingelassen, er habe während eines Zeitraums von zwei bis drei Monaten zweimal in der Woche jeweils etwa zwölf bis 15 Häftlinge durch Setzen dieser Phenolspritzen getötet. Er hat auch zugegeben beziehungsweise eingestanden, daß er selbst solche Injektionen gesetzt hat. Er hat im übrigen erklärt, daß Häftlinge – und er hat insoweit Namen genannt, Pańszczyk, Stössel und Weis, auf den ich später noch genauer und im einzelnen zu sprechen kommen werde – die Spritzen in seiner Gegenwart gesetzt hätten. Anlässlich der Vernehmung des Zeugen Fabian aus der Tschechoslowakei hat der Angeklagte Klehr jedoch auf Vorhalt dieses Geständnis erweitert. Er hat erklärt, daß er zwei Monate lang täglich zweimal zwölf bis 15 Häftlinge auf diese Art und Weise getötet habe. Die Tötungen, die der Angeklagte Klehr auf diese Art und Weise durchgeführt hat, sind von den verschiedensten Zeugen von verschiedenen Standorten aus beobachtet worden. Ich darf erinnern an die sehr präzise und klare Schilderung, die der Zeuge Gönczi am 8. Juni 1964 hier gegeben hat. Der Zeuge Gönczi war von Juni 1942 bis zum Schluß in Auschwitz. Sein Vater war – vielleicht gibt Ihnen das ein Erinnerungsbild an den Zeugen – beim sogenannten »Mützewerfen« von der SS ermordet worden. Er selbst hat die Häftlinge zu dem Injektionszimmer in Block 20 begleitet und hat die Leichen von dem Zimmer, in dem die Injektionen gegeben wurden, über den Gang in den Waschraum getragen und später, abends, mit dem Rollwagen zum Krematorium gebracht. Er hat bekundet, daß er selbst bei dieser Gelegenheit, bei dieser Arbeit und durch diese Arbeit veranlaßt, zweimal gesehen hat, wie der Angeklagte Klehr selbst solche Injektionen gegeben hat. Und der Zeuge hat bekundet, daß einer das Opfer festhielt, und das sei der Zeuge Weis gewesen.

Ich will diese grauenhafte Prozedur hier nicht im einzelnen schildern, aber ich glaube, es gehört doch dazu, daß man sich in diesem Zusammenhang erinnert, daß den Häftlingen die Arme hochgehalten beziehungsweise auf den Rücken gebogen wurden, jedenfalls so, daß sie eine Stellung einnehmen mußten, die Häftlinge waren nackt, daß der linke Teil des Brustkorbs vorgewölbt und für das Setzen der Spritze praktikabel war.

Der Zeuge Tabeau, dem es gelungen war, aus Auschwitz zu fliehen, der ebenfalls einen ausgezeichneten Eindruck hier gemacht hat, hat am 12. Juni 1964 hier bekundet, daß er einen solchen Injektionsfall, den der Angeklagte Klehr selbst gesetzt hat, gesehen hat.

Auch der Zeuge Wörl, den ich bereits erwähnte und der Lagerältester im Krankenbau war, hat hier bekundet, daß der Angeklagte Klehr bei dieser Tätigkeit auch noch das Fenster offengelassen habe und daß er von seinem Block 19 aus hinübersehen konnte und den Angeklagten Klehr bei dieser entsetzlichen Tätigkeit beobachten mußte. Bei der Ortsbesichtigung hat sich ergeben, daß das durchaus möglich war. Schließlich darf ich in diesem Zusammenhang noch auf die Bekundungen des hier als Nebenkläger auftretenden Zeugen Kieta zu sprechen kommen. Der Zeuge Kieta hat uns erklärt, daß der Angeklagte Klehr seinen Vater für die Gaskammer selektiert hat. Er hat sich sehr vorsichtig ausgedrückt. Der Zeuge hat gesagt: »Ich habe dann meinen Vater aus dem Lager mit einer Gruppe herausgehen sehen. Seit diesem Tag warte ich auf seine Rückkehr.«

Und der Zeuge Kieta hat uns ebenfalls einen Fall geschildert, der hier offenbar von mehreren Zeugen beobachtet worden ist, nämlich darüber hinaus von dem Zeugen Głowa und dem Zeugen Doktor Głowacki, die am 9.6. beziehungsweise 23.4.64 hier vernommen worden sind. Die Zeugen berichten zusammengefaßt davon, daß der Angeklagte Klehr einen Russen, der eine Uniform trug, also einen sowjetischen Soldaten, durch Setzen einer Injektionsspritze ermordet hat und daß es bei diesem Vorfall offenbar zu einem Handgemenge gekommen ist. Der sowjetische Soldat hat anscheinend bemerkt, was man mit ihm vorhatte und hat versucht, sich zur Wehr zu setzen. [Pause]

Derjenige aber, der über einen großen Zeitraum hinweg bei den Tötungen dabeisein mußte, das war der Zeuge Ján Weis aus Preßburg. Sie werden sich an diesen Zeugen erinnern. Es war ein kleiner, unscheinbarer, äußerlich unscheinbarer Mann, der hier im Zeugenstuhl seine wirklich fürchterlichen und gedanklich überhaupt nicht mehr nachvollziehbaren Erlebnisse berichtet hat. Dieser Zeuge hat auch glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte Klehr bis Juli 1943 im Häftlingskrankenbau war. Der Zeuge Weis wurde als Gehilfe des Angeklagten Klehr bei dem Setzen der Phenolinjektionen ausgesucht. Er war in diesem Zimmer, und der Zeuge Weis hat die Häftlinge gehalten, die von dem Angeklagten Klehr eine

Injektion bekamen. Er trug auch gelegentlich die Toten aus dem Raum, in dem die Injektionen gesetzt wurden, hinüber über den Gang in den Waschraum und dann in den Keller des Blocks 20. Und abends half er mit, die Leichen in das Krematorium zu bringen.

Der Zeuge hat hier bekundet, daß er, nachdem er etwa eine Woche lang diese entsetzliche Tätigkeit ausüben mußte, gezwungen war, seinen eigenen Vater, der mit ihm als Häftling nach Auschwitz gekommen war und der an einer Phlegmone litt, auf diesem Stuhl zu halten, während der Angeklagte Klehr die Phenolinjektion ansetzte. Der Zeuge hat ferner bekundet, daß der Angeklagte Klehr auf diese Weise einmal etwa 75 Kinder aus Polen im Alter von fünf bis 15 Jahren getötet hat – ich werde auf diesen Vorfall im Zusammenhang mit der Darstellung dessen, was den Angeklagten Scherpe und Hantl zur Last gelegt wird, noch zu sprechen kommen. Er hat gesagt, daß das im Frühjahr oder Sommer 1943 gewesen ist, daß die Kinder gut genährt, noch gut genährt, und sauber gewesen seien, es sich also offenbar um Neuzugänge gehandelt hat.

Der Zeuge war auch in der Lage, den Tag genau zu bezeichnen, an dem er seinen Vater halten mußte, als der Angeklagte Klehr die Phenolspritze setzte. Das war am 28. September 1942. Der Zeuge hat diesen Vorfall dann noch dahingehend präzisiert, daß er sagte, er habe natürlich in dem Zustand, in dem er sich befand, und unter dem Druck, dem er ausgesetzt war in diesem Moment, überhaupt nicht zu sagen gewagt, was in ihm vorging. Und er habe erst später den Mut gefunden, dem Angeklagten Klehr zu sagen, daß er seinen eigenen Vater dort habe halten müssen, worauf ihm der Angeklagte Klehr schlicht und einfach erklärt hat: »Ja, wenn du mir das gesagt hättest, dann hätte das nicht zu sein brauchen.« Der Zeuge Weis hat die entsetzliche Schilderung über die Vorgänge in diesem Zimmer hier durch eine kleine Bemerkung ergänzt, die ebenfalls ein typisches Bild auf das Verhalten des Angeklagten Klehr wirft. Er sagt, es sei manchmal vorgekommen, daß man sogar zwei Häftlinge auf einmal, nicht einen Häftling nach dem anderen, in dieses Zimmer geführt hat. Und er habe damals den Eindruck gehabt, daß das immer dann geschehe, wenn es der Angeklagte Klehr besonders eilig hatte. Der Zeuge hat darüber hinaus bekundet, daß die Spritzen nicht immer in das Herz gesetzt wurden, sondern daß sie auch in die Schlagader an der linken Hand angebracht wurden. Er hat ferner bekundet, daß er auch viermal anwesend gewesen ist, als der Angeklagte Klehr auf diese Art und Weise Frauen getötet hat. Und er hat ferner bekundet, daß er mit dem Angeklagten Klehr einmal in den Block 11 gegangen ist, wo zwei Frauen, die krank waren, unten im Bunker in der Zelle lagen, und daß der Angeklagte Klehr dort irgendwann Ende 1942 diese beiden Frauen im Bunker von Block 11 durch Setzen einer Phenolinjektion getötet hat. In einem anderen Fall war der Zeuge Weis dabei, als der Angeklagte Klehr zwei Frauen, die aus Birkenau gekommen waren, auf Block 20 auf diese Art und Weise getötet hat. Diese Frauen seien Freundinnen des Häftlings Stössel gewesen, der ebenfalls bei den Tötungsaktionen des Angeklagten Klehr mitwirken mußte, indem er die Häftlinge halten mußte. Der Zeuge Weis hat in diesem Zusammenhang Namen nennen können. Aus der grauen Masse derjenigen, die dort namenlos umgekommen sind, hat er genannt die drei Brüder *Grünstein* aus seinem Heimatort und den Häftling *Otto Pirák*, der ebenfalls aus dem Heimatort des Zeugen Weis war, und daß der Angeklagte Klehr auf diese Art und Weise ermordet hat die Häftlinge *Grünwald*, die beiden Brüder *Fischer*, *Arthur Kaufmann*, *Paul Hecht*, *Adalbert Grupel*, *Manfred Taubert* und *Albert Grünwald* – alles Personen, die der Zeuge selbst kannte, weil sie aus dem Nachbardorf waren.

Schließlich und endlich hat dieser Zeuge auch einen Verdacht bestätigt, der sich schon während der Ermittlungen ergeben hatte. Er hat hier bekundet, daß der Angeklagte Klehr über diese entsetzlichen Dinge hinaus an dem Zeugen selbst einen Humanversuch vorgenommen hat. Zusammen mit dem Lagerarzt Doktor Weber hat er eine Punktation an der Wirbelsäule des Zeugen vorgenommen. Der Arzt, so berichtete der Zeuge, war in diesem Fall anwesend.

Ein weiterer Vorgang, der in diesem Zusammenhang sich nicht nur damals den Häftlingen, sondern auch den SS-Angehörigen eingepreßt hat, ist die Tötung von sechs Häftlingsfrauen, die in dem Nebenlager Budy waren. Das hat sich am 24. Oktober 1942 ereignet, denn an diesem Tag ist die entsprechende Eintragung in dem Tagebuch des Zeugen Kremer aufgeführt. Ich will Ihnen jetzt nicht im einzelnen wiederholen, was sich dort in Budy zunächst abgespielt hat. Der Bericht des Angeklagten Broad³ ist hier auch, glaube ich, insoweit verlesen worden. Jedenfalls kam es dort zu einem Durcheinander. Dort waren Häftlingsfrauen, es kam zu einer Art Revolte. Die Häftlinge sind in dem Zustand, in dem sie waren,

³ Vgl. Broad-Bericht, Anlage 3 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.06.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 99 sowie in: Auschwitz in den Augen der SS, S. 95-139.

übereinander hergefallen, und es ist dann ein SS-Kommando nach Budy hinausgefahren und hat die Verletzten dort an Ort und Stelle getötet.

Der Angeklagte Broad fährt dann in seinem Bericht fort: »Sechs deutsche Anweiserinnen, die sich mehr oder weniger an der Untat«, ich glaube, hier wird man Untat in Redezeichen setzen müssen, »beteiligt hatten, vor allem die ›Axtkönigin‹, die Elfriede Schmidt hieß und eine Schlächtermamsell war, wurden in den Block 11 eingeliefert. Nach ihrem Verhör und dem Schuldbekenntnis lagen sie, für immer zum Schweigen gebracht, in der Leichenhalle des Krematoriums. Kaum sichtbare rote Einstichpunkte unter der linken Brust verrieten, auf welche Weise sie ihr Ende gefunden hatten. Die Eltern bekamen, wie das so üblich war, vom Kommandanten tief empfundene Beleidsschreiben. Ihnen wurde mitgeteilt, daß ihre Tochter am soundsovielten mit der und der Krankheit in den Häftlingskrankenbau eingeliefert wurde und daß es ›trotz bester medikamentöser Pflege und ärztlicher Behandlung nicht gelungen sei, der Krankheit Herr zu werden.«⁴ Das steht auf Seite 22 des Berichts, den der Angeklagte Broad im Jahre 1945/46 verfaßt hat.⁵

Dieser Vorgang hat sich also selbst in der Erinnerung dieses Angeklagten, der möglicherweise mit in Budy draußen war, tief eingepägt. Der Zeuge Kremer war an Ort und Stelle, als diese Frauen getötet wurden. Er hat in seinem Tagebuch vermerkt, daß es Klehr gewesen ist, der die Spritzen gesetzt hat. Und er hat hier bekundet, daß er selbst gesehen hat, wie Klehr bei der ersten dieser sechs Frauen die Spritze angesetzt hat mit der Erklärung: »Du bist herzkrank.« Der Zeuge Kremer, selbst SS- Arzt, hat hier bekundet, daß er es nicht mehr hätte aushalten können und deshalb hinausgegangen sei. Im übrigen ist diese Revolte von Budy, die durch die Ermordung der sechs Häftlingsfrauen auf diese Art und Weise geendet hat, auch in dem Bericht des Leiters der Politischen Abteilung Grabner, der hier insoweit verlesen wurde, beschrieben.⁶

Daß der Angeklagte Klehr, wie sich schon aus den Bekundungen des Zeugen Kremer unter anderem ergibt, dort schlechthin machte, was er wollte, das ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den Bekundungen des Professors Doktor Hanák aus der Tschechoslowakei. Der Zeuge, der hier wie viele Zeugen einen ausgezeichneten und in jeder Beziehung glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, war Pfleger im Häftlingskrankenbau, und der Angeklagte Klehr war sein Chef. Er hat hier berichtet, daß im Sommer 1942 ein Häftling namens *Fedor* aus Kaschau sein Bett eines Tages nicht ordentlich gebaut habe und daß der Angeklagte Klehr wegen dieses Vorfalls eine Meldung gemacht hat mit der Folge, daß der Häftling *Fedor* mit Stehbunker bestraft wurde. Was Stehbunker war, brauche ich wohl jetzt im einzelnen hier nicht mehr auszuführen.

Jedenfalls, der Häftling mußte nachts im Stehbunker stehen und tagsüber auf dem Häftlingskrankenbau im Röntgenlabor einer Arbeit nachgehen. Die natürliche Folge war, daß der Häftling *Fedor* im Röntgenlabor einschlief. Der Angeklagte Klehr hat den Häftling *Fedor* schlafend überrascht. Der Zeuge hat gesehen, daß der Angeklagte Klehr mit *Fedor* über den Flur in den Operationsraum ging, daß Klehr mit ihm im Operationsraum war. Und der Zeuge hat dann bekundet, daß er die Leiche, an der entsprechende Merkmale festzustellen waren, weggetragen hat.

Meine Damen und Herren, das, was der Angeklagte Klehr insoweit getan hat, hat auch einen gewissen dokumentarischen Niederschlag gefunden. Es ist erhalten geblieben eine Anforderung des Angeklagten Klehr vom 14. August 1942 an die SS-Apotheke, an die Apotheke des Konzentrationslagers Auschwitz, in der der kurze Satz steht: »Der Häftlingskrankenbau bittet um zwei Kilogramm Phenol. Klehr, SS-Unterscharführer.«⁷ [Faksimile] Ursprünglich hieß es: ein Kilogramm Phenol, und ich glaube nicht, daß ich dem Angeklagten Klehr Unrecht tue, wenn ich sage, es ist offensichtlich, daß diese Zahl Eins von dem Angeklagten Klehr in die Zahl Zwei umgeändert wurde. Was man mit zwei Kilogramm Phenol auf die beschriebene Art und Weise machen kann, das bleibt nur noch der Phantasie überlassen.

Am 1. Dezember 1942 – und ich darf insoweit auf die Daten aufmerksam machen und insbesondere auf den Umstand, daß ja zu Weihnachten 1942 eine Großaktion stattgefunden hat, die der Angeklagte Klehr

⁴ Vgl. Auschwitz in den Augen der SS, S. 115.

⁵ Vgl. Broad-Bericht, Abschrift, Anlage 3 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.06.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 99.

⁶ Vgl. Grabner-Bericht, Anlage 2 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.06.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 99.

⁷ Vgl. Anlage 6 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107, Urkunde Nr. 127.

allein durchführte –, am 1. Dezember 1942 [Faksimile] also hat der Angeklagte Klehr auf die gleiche Weise fünf Kilogramm Phenol von der SS-Apotheke bekommen.

– Schnitt –

Staatsanwalt Kügler:

von denjenigen, die bei den Vergasungen direkt beteiligt waren, schreiben müssen. Diese Personen bekamen – ein sicheres Indiz für ihre Beteiligung bei den Vergasungsaktionen – Milch, besondere Milchrationen. Der Angeklagte Klehr selbst hat sich dahin eingelassen, er habe auf Befehl den Dienstplan für jene Sanitätsdienstgrade aufgestellt, die zu den Krematorien gehen und dort das Gas einwerfen mußten. Er selbst hat sich dahin weiter eingelassen, daß er Gas selbst nicht eingeworfen habe. Diese Einlassung des Angeklagten Klehr scheint aufgrund nicht nur einer, sondern vieler Bekundungen, die hier in der Hauptverhandlung von den Zeugen gemacht wurden, widerlegt.

Der Zeuge Ontl, der am 4. Juni 1964 vernommen wurde und der damals Spieß bei dem Standortarzt war, hat bekundet, daß die sogenannten Desinfektoren, darunter auch der Angeklagte Klehr, das Gas zu den Gaskammern bringen mußten. Und er hat weiter erklärt – und das will für diesen Zeugen viel heißen –, er glaube, daß der Angeklagte Klehr zu den Vergasungsaktionen mit eingeteilt war.

Der Zeuge Wörl hat bekundet, daß der Angeklagte Klehr den Schlüssel zum »Theatergebäude« hatte, also zu der Stelle, wo vermutlich der größte Teil des Zyklon B lag, der bei den Vergasungsaktionen verwendet wurde.

Der schon erwähnte Zeuge Karl Lill, der ab September 42 Schreiber beim Standortarzt war und sich also in jenem Haus aufhielt, das auf der Karte gegenüber von dem Krematorium zu sehen ist, dem Haus, in dem die SS-Apotheke, die Zahnstation und der Standortarzt untergebracht waren, dort arbeitete der Zeuge Lill, hat bekundet, daß der Angeklagte Klehr vor seinen Augen... Der Zeuge konnte von der Stelle, wo er arbeitete auf das Krematorium und auf den Hof blicken. Der Zeuge hat bekundet, daß der Angeklagte Klehr in 30 bis 40 Fällen von ihm beobachtet worden ist, wie er mit Gehilfen, also anderen Sanitätsdienstgraden, auf das Kleine Krematorium hinaufgestiegen ist. Das Gas wurde vom Dach aus hineingeworfen. Er hat bekundet, daß er den Angeklagten Klehr mit Sicherheit wiedererkannt hat, und zwar wiedererkannt hat, ehe er eine Gasmaske aufsetzte. Der Zeuge Lill hat ebenfalls bekundet, daß er gesehen hat, daß der Angeklagte Klehr das Gas eingeworfen hat, daß dann immer ein mehrstimmiger Schrei aus dem Bunker hervorgequollen sei, nachdem der Angeklagte Klehr das Gas eingeworfen hatte, und daß die Gehilfen, die dem Angeklagten Klehr beigestanden haben, Koch und Theuer geheißten haben und daß diese alle auch eine Milchzulage erhielten.

Nichts anderes im Wesentlichen hat der Zeuge Golik bekundet, der am 8.6.1964 hier vernommen wurde und der ebenfalls in diesem Gebäude tätig war. Dieser Zeuge Golik berichtet von der Vergasung eines »Sonderkommandos«.

Sie wissen, daß in den Krematorien ein Häftlings-»Sonderkommando« arbeiten mußte. Diese Häftlinge mußten die Leichen aus dem Vergasungsraum herausziehen und der Verbrennung zuführen. Wir können es nicht im einzelnen genau hier aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme feststellen, aber es ergibt sich der Verdacht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, daß diese »Sonderkommandos« in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen selbst in den Gaskammern getötet wurden.

Der Zeuge Golik will sich an eine solche Tötung im Alten Krematorium erinnern können, speziell deshalb, weil es damals das »Sonderkommando« war, das ermordet wurde. Er datiert das auf das Jahr 1943. Aber ich persönlich glaube, daß der Zeuge Golik insoweit einem Irrtum in zeitlicher Hinsicht unterliegt. Ich persönlich bin aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme der Auffassung, daß die Vergasung, die Tötung, die Ermordung dieses einen »Sonderkommandos« im Alten Krematorium, die der Zeuge Golik beobachtet hat, im Jahre 1942 war, und zwar Ende 1942.

Der Angeklagte Broad schreibt in dem nun schon oft zitierten Bericht zu diesen Dingen folgendes: »Aus der großen Garage der Fahrbereitschaft rollen sechs große Lastwagen und fahren in Richtung zur Transportrampe in Birkenau davon. Das Sanitätspersonal fährt mit einem Sanitätskraftwagen. Durch das Rütteln auf den ausgefahrenen Straßen fallen immer wieder ein paar Blechbüchsen um und kollern durch den Wagen. »Zyklon« steht auf den Etiketten. Schläfrig hocken die Desinfektoren auf den Seitenbänken. Über ihren Köpfen hängen runde Gasmaskenbehälter, die klappernd aneinanderschlagen. Vorne neben dem Fahrer sitzt SS- Oberscharführer Klehr. Sein ständiger Einsatz beim Transportdienst hat ihm das KVK eingebracht. Während der Sanitätswagen gleich zu den harmlos aussehenden Bauernhäusern fährt,

den ›Bunkern‹, wie diese Gaskammern allgemein bezeichnet werden, sind die Lastwagen und die Motorräder auf der Rampe angelangt.«⁸ Und weiter dann, der Angeklagte Broad schildert also den Vorgang der Ermordung der Häftlinge durch das Einwerfen des Gases: »Mit dem Moment, wenn alle in die Gaskammern eingesperrt und die Riegel hinter ihnen vorgeschoben sind, ist für die meisten SS- Leute ihr Dienst beendet. Genau wie bei den Vergasungen, die früher im Alten Krematorium in Auschwitz vorgenommen wurden«, und eine solche Vergasung hat der Zeuge Lill hier geschildert, »waltet dann der Desinfektor seines Amtes.«⁹

Aus dem ganzen Sachzusammenhang kann man nur entnehmen bei vernünftiger Würdigung, daß das unter anderem auch der Angeklagte Klehr war, wenn er auch in diesem zweiten Absatz in dem Broad-Bericht, den ich hier zitiert habe, nicht mehr wörtlich mit Namen erwähnt wird.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch der Zeuge Pyś zu erwähnen, der ebenfalls hier einen Eindruck gemacht hat, der ihn als durchaus glaubhaft und vertrauenswürdig erscheinen läßt. Auch dieser Zeuge war in dem Haus als Häftling tätig, in dem der Standortarzt seine Dienststelle hatte, also gegenüber dem sogenannten Alten Krematorium. Und auch dieser Zeuge hat bekundet, daß er den Angeklagten Klehr bei den Vergasungsaktionen, die im Kleinen Krematorium stattgefunden haben, damals gesehen hat. Der Zeuge meint zeitlich, daß das in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gewesen ist.

Der Zeuge schildert präzise einen solchen Vorfall. Er sagt, während einer Mittagspause sei Lärm entstanden vor dem Alten Krematorium. Er habe zum Fenster hinausgeschaut, habe gesehen, wie die SS unten den Verkehr sperrte vor dem Haus. Vor dem Krematorium sind dann zwei bis drei Lastkraftwagen, die mit Planen bedeckt waren, erschienen. Dann stand Grabner plötzlich unten auf der Lagerstraße und schrie hinauf, man solle das Fenster schließen und die Fenster verdunkeln, damit keiner auf die Straße blicken könne. Dieser Ruf des Grabner war mit einer Drohung, mit einer Todesdrohung, verbunden für den Fall, daß irgendeiner es wagen sollte, auf die Straße herunterzugehen.

Der Zeuge Pyś schildert dann, als er die Fenster verdunkeln wollte, habe er zwei Autos vor das Krematorium fahren sehen. Die Leute sind unter Geschrei hinausgejagt worden. Der Zeuge ging dann in das Zimmer, in dem der Spieß saß, um dort Ordnung zu schaffen. Und durch die Ritzen in der Verdunkelung des Fensters hat er dann beobachtet, wie einige SS-Führer, so schildert es der Zeuge, auf das Dach des Krematoriums kletterten und beobachteten, von dem Dach des Krematoriums aus, was im Hof vor dem Krematorium geschah. Der Zeuge hat die Sanitätsdienstgrade, einschließlich des Angeklagten Klehr, bei dieser Gelegenheit ebenfalls bemerkt. Er hat dann geschildert, wie das Gas eingeworfen wurde, daß alles sehr schnell und geschickt gegangen sei.

Dieser Zeuge hat, und das macht seine Aussage um so glaubhafter, erklärt, der Angeklagte Klehr habe in diesem Falle nicht auf dem Dach des Krematoriums, sondern unten gestanden und habe Anweisungen gegeben. Um das Schreien, den letzten Schrei der Leute, die in den Gaskammern ermordet worden sind, zu ersticken, ihn außen unhörbar zu machen, hat man Motorräder oder Lastkraftwagen aufgestellt, die während des Vergasungsvorganges selbst die Motoren angeworfen hatten. Der Zeuge hat dann auch geschildert, daß nach der Vergasungsaktion ein Ventilator angestellt wurde, um den Vergasungsraum von dem Gas zu befreien.

Der Zeuge sagt, er habe natürlich nicht hören können, was Klehr dort unten vor dem Krematorium gemacht hat. Aber er hat bekundet, es sah für ihn so aus, als ob er denjenigen Desinfektoren, die oben auf dem Dach standen, Anweisungen oder Befehle gab. Der Zeuge hat auch beobachtet, daß oft aus der Dienststelle des Standortarztes dort, aus diesem Gebäude, Kisten in den Sanitätskraftwagen aufgeladen wurden, in dem der Angeklagte Klehr dann zum sogenannten Rampendienst nach Birkenau hinausfuhr. Auch dieser Zeuge hat bestätigt, daß die Desinfektoren für diese Tätigkeit eine Zulage von Milch und Schnaps bekommen haben, daß er selbst die Milch aus der Molkerei geholt hat und daß der Angeklagte Klehr ebenfalls eine Sonderration von dieser Milch erhielt.

Zu Ziffer 4 des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten Klehr vorgeworfen, daß er durch Quälerei eines Häftlings mit »Sport« den Tod dieses Häftlings *Rudek* herbeigeführt habe. Insoweit hat uns hier der Zeuge Głowa, den ich bereits erwähnte, Angaben gemacht. Der Zeuge Professor Fejkiel hat am 29.5.1964 einen ähnlichen Fall geschildert. Er sagte, daß ein Häftling namens Samson von Klehr erst gezwungen wurde, »Sport« zu machen, und daß er dann die Leiche mit einem Einstich in der Brust im Leichenkeller gesehen habe.

⁸ Vgl. Broad-Bericht, in: Auschwitz in den Augen der SS, S. 124.

⁹ Vgl. Broad-Bericht, in: Auschwitz in den Augen der SS, S. 126.

Es besteht aufgrund der Bekundungen der Zeugen Professor Fejkiel und Glowa ein hinreichender Verdacht, daß der Angeklagte Klehr Häftlinge auf diese Art und Weise gequält hat, daß er sie nach dem »Sportmachen« durch eine Injektion getötet hat und daß er auch den Tod eines solchen Häftlings durch das »Sportmachen« selbst herbeigeführt hat. Aber die Schilderung der Zeugen, die während des Gesamtvorganges nicht dabei waren, läßt Lücken im Gesamtgeschehensablauf offen. Und ich glaube daher nicht, daß man insoweit zu einer Verurteilung des Angeklagten Klehr aufgrund der Bekundungen dieser Zeugen kommen kann.

In Ziffer 5 des Eröffnungsbeschlusses schließlich wird dem Angeklagten Klehr zur Last gelegt, daß er im Mai oder Juni 1944 eine ältere Jüdin und ihre Tochter in eine der offenen Brandstellen dort oben bei dem Krematorium hineingestoßen habe.

Ich hatte schon anlässlich meiner Ausführungen zu den angeklagten Ärzten erwähnt, daß wir hier in der Beweisaufnahme das, was sich jenseits der Krematorien abgespielt hat, nicht mit der Deutlichkeit zu erfahren bekommen haben, die an sich notwendig wäre, um ein Gesamtbild zu gewinnen, weil es einfach dort eben keine Zeugen mehr gibt, die uns berichten können, was geschehen ist, und daß das Inferno dort oben möglicherweise seinen Höhepunkt erreicht hat.

Der Zeuge Putzker, der insoweit Bekundungen gemacht hat, ist am 4. Juni 1964 hier vernommen worden. Ich darf zusammenfassend sagen, daß ich die Aussage dieses Zeugen nicht für geeignet halte, insoweit einer Verurteilung des Angeklagten Klehr zugrunde gelegt werden zu können. In dieser Aussage sind gewisse Widersprüche, und Zweifel bleiben offen. Insbesondere konnte der Zeuge keine genauen Ortsangaben machen. Er war örtlich, jedenfalls hier in der Hauptverhandlung, desorientiert.

Meine Damen und Herren, zur subjektiven Tatseite darf ich nochmals auf folgende Zeugen zurückkommen: Ich darf insoweit erinnern, was uns der Zeuge Farber gesagt hat und was ich hier bereits geschildert habe, daß der Angeklagte Klehr auch in Gleiwitz und noch im Jahre 1944 auf eigene Faust selektiert hat. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß der bereits erwähnte Zeuge Lill hier erklärt hat, der Angeklagte Klehr habe geradezu eine Jagdleidenschaft entwickelt. Als der Zeuge im Revier lag, ist der Angeklagte Klehr dort von Stube zu Stube gegangen und hat Opfer gesucht. Der Zeuge sagt: »Er konnte töten und war befriedigt von dem, was er tat.«

Der Zeuge Oziemkowski, der am 18. Juni 1964 hier vernommen wurde, hatte damals als Häftling die Aufgabe, die Türe von Block 21 zu bewachen. Zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten Klehr bestand ganz offensichtlich ein persönliches Spannungsverhältnis. Der Zeuge hat bekundet, daß der Angeklagte Klehr ihn oft insbesondere in die Magengrube geschlagen hat, daß der Angeklagte Klehr ihn einmal gefragt hat: »Hast du Angst vor mir?« Worauf der Zeuge antwortete: »Nein.« Daraufhin mußte der Zeuge die Hose herunterlassen und sich bücken, um von Klehr mit dem Besenstiel geschlagen zu werden, wobei der Angeklagte Klehr geschrien hat: »Das ist die Folge davon, daß du keine Angst vor mir hast!«

Schließlich muß in diesem Zusammenhang zur Frage der Beurteilung der subjektiven Tatseite der von dem Angeklagten Klehr selbst zitierte Zeuge Doktor Dering erwähnt werden. Der Zeuge Doktor Dering ist selbst, das möchte ich betonen, nicht frei von Schuld. Der Zeuge Doktor Dering hat bei den Sterilisationsexperimenten des Professors Clauberg mitgewirkt, und es ist in diesem Zusammenhang in London ein großer Prozeß geführt worden, der weithin bekanntgeworden ist. Der Verfasser des Buches »Exodus«¹⁰ hat dem Zeugen Dering in diesem Buch vorgeworfen, in soundso viel Fällen durch seine Mitwirkung bei den Sterilisationsexperimenten den Tod von Häftlingsfrauen in Block 10 mitverschuldet zu haben. Dagegen hat sich Doktor Dering zur Wehr gesetzt. Und das Urteil ist, wie das in England üblich ist in solchen Fällen, so ausgefallen, daß der Verfasser des Buches, Uris, lediglich einen symbolischen Schadensersatz von einem halben Penny zahlen mußte, weil seine Zahlenangaben nicht gestimmt haben. Es waren weniger Frauen, die umgekommen sind durch diese Experimente. Das im Zusammenhang mit den Bekundungen des Zeugen Doktor Dering.

Der Zeuge Doktor Dering hat in Auschwitz den Zeugen Wörl als Lagerältester im Häftlingskrankenbau abgelöst, und er hat bekundet bei seiner Vernehmung in London, die hier verlesen wurde: »Klehr war ein brutaler und grausamer Mensch, für den es eine Freude war, Häftlinge brutal zu mißhandeln und ihnen Phenolinjektionen zu geben.«

Der Angeklagte Klehr, meine Damen und Herren, ist durch sein Verhalten auf der Rampe, bei den Selektionen im Häftlingskrankenbau, die er nachgewiesenermaßen zum Teil allein und selbständig, auf eigene Faust sozusagen, durchgeführt hat, und bei dem Einwerfen des Gases, was sich zumindest durch

¹⁰ Leon Uris.

Augenzeugen beim Alten Krematorium nachweisen läßt, als Mörder tätig geworden. Zu diesen Sachverhalten und ihrer rechtlichen Würdigung hat die Staatsanwaltschaft schon an anderer Stelle Ausführungen gemacht.

Der Angeklagte Klehr wurde aber auch bei Verabreichung der Injektionen als Mörder tätig. Dabei ist es gleichgültig, ob er selbst die Spritzen ansetzte oder Häftlinge in seinem Beisein und durch seine Gegenwart hierzu zwang. Diese Häftlinge, ob es nun Stössel oder Pańszczyk oder andere waren, wurden als willenloses Werkzeug des Angeklagten, als sein verlängerter Arm, tätig. Der Angeklagte wollte durch die Injektionen den Tod der Häftlinge herbeiführen. Tatsächlich waren die Injektionen auch die Todesursache.

Die Tötungen waren objektiv rechtswidrig. In keinem Fall lag irgendein Urteil vor. Der Angeklagte kannte auch die Rechtswidrigkeit der Tötungen. Er wußte als Mann mit gesunden Geisteskräften, daß in jedem Fall ein Urteil hätte vorliegen müssen. Es gab nicht die geringsten Förmlichkeiten. Der Angeklagte hat sich auf dergleichen auch gar nicht berufen hier in der Hauptverhandlung, sondern ganz allgemein erklärt: »Die wären ja doch gestorben, weil sie schon abgezehrt und körperschwach waren.«

Den Opfern wurde die bevorstehende Tötung nicht nur nicht eröffnet, sie wurden vielmehr durch den Angeklagten Klehr in vielen Fällen positiv über den Zweck der Injektionen getäuscht. Die Tötungen erfolgten unter dem Mantel der Heimlichkeit. Ich erinnere an Blocksperrre und Vorhang. Diese Art der Tötung trug den Stempel des Unrechts und des Verbrecherischen auch für diesen Angeklagten so offensichtlich an sich, daß sich der Angeklagte zu keiner Zeit darüber im Zweifel war, daß er mit den Tötungen Unrecht begehe.

Der Angeklagte hat auch heimtückisch getötet. Heimtückisch im Sinne des Paragraphen 211 des Strafgesetzbuches handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt ausnutzt. Die Opfer waren arglos; ich erinnere an den Fall des Vaters Weis. Denn da der Angeklagte die Opfer über den Zweck der Injektionen getäuscht hatte, haben die Opfer einen Angriff auf ihr Leben nicht erwartet. Das wußte der Angeklagte. Die Opfer waren auch wehrlos. Denn ihre Wehrlosigkeit bestand in fast allen Fällen eben darin, daß sie infolge ihrer Arglosigkeit dem Tötungsangriff ausgesetzt und preisgegeben waren. Diese Arglosigkeit hinderte sie, sich in irgendeiner Weise zur Wehr zu setzen.

Der Angeklagte hat diese Arg- und Wehrlosigkeit auch ausgenutzt. Denn er hat die Arglosigkeit durch Täuschung absichtlich herbeigeführt. Soweit körperschwache Opfer ahnten, was ihnen bevorstand, wenn sie vor jenem Zimmer und dem Vorhang standen, hatte der Angeklagte für eine starke Einschränkung ihrer natürlichen Abwehrbereitschaft und -fähigkeit durch den Ablauf der gesamten Prozedur und durch seine Hilfskräfte Pańszczyk und Stössel, oder wie sie hießen, gesorgt und auch insoweit heimtückisch gehandelt.

Der Angeklagte ist auch bei den Injektionen Täter und nicht etwa Gehilfe des Doktor Entress oder eines anderen SS-Arzttes gewesen. Er hat zum Teil mit eigener Hand getötet. Er hat den gesamten Geschehensablauf von Anfang bis Ende beherrscht. Durchführung und Ausgang der Injektionen hingen maßgeblich von seinem Willen ab. Es kann keine Rede davon sein, daß er etwa seinen Willen demjenigen der Ärzte so vollständig untergeordnet hätte, daß er nur als Gehilfe erschiene. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Bekundungen des Zeugen Kremer. Der Angeklagte hatte, wie die geschilderten Zeugenaussagen beweisen, ein eigenes Interesse an der Tötung der Häftlinge und auch ein Vergnügen daran, sie zu töten und zu quälen. Er hat also nicht aus blindem Gehorsam heraus gehandelt. Er hat die Weisungen der Ärzte nicht nur gebilligt, sondern deren Ausführung zu seiner eigenen Sache gemacht. Anhaltspunkte, die an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten Zweifel ließen, haben sich nicht ergeben.

Ich beantrage, den Angeklagten Klehr wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd abzuerkennen und den Haftbefehl aufrechtzuerhalten.
Danke, Herr Präsident.

Vorsitzender Richter:

Wir werden eine Pause bis halb elf einlegen.

– Schnitt –

Vorsitzender Richter:

bitte um weitere Ausführungen.

Staatsanwalt Kügler:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter und Geschworenen, den Angeklagten Hantl und Scherpe wird durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen dadurch getötet zu haben, daß sie, ebenso wie der Angeklagte Klehr, Spritzen gesetzt [+ haben] oder haben setzen lassen und daß sie bei Selektionen im Häftlingskrankenbau und bei den Arztvorstellern mitgewirkt haben.

Beide Angeklagten gestehen zu, wenn auch nicht selbst die Phenolspritze angesetzt zu haben, so doch bei den Injektionen dabeigewesen zu sein. Häftlinge, die ihrer Aufsicht unterstanden, hätten in ihrer Gegenwart die Spritzen in eben demselben Zimmer in Block 20 angesetzt. Der Angeklagte Hantl hat dazu bei seiner Einlassung zur Sache wörtlich erklärt: »Ich bin mit den Häftlingen von Block 28, also mit den Artvormeldern, auf Block 20 gegangen. Dann habe ich das ›Abspritzen‹ überwacht.«

Der Angeklagte Scherpe hat bei seiner Einlassung zur Sache insoweit unwiderlegbar erklärt, der Angeklagte Klehr habe ihn angelernt. Klehr habe ihn mitgenommen, das Phenol aus dem Schrank geholt und ihn eingewiesen. Die Häftlinge hätten wieder gesund werden können, hat der Angeklagte Scherpe damals gemeint. Als er das gesehen habe, habe er dem Angeklagten Klehr gesagt, das könne er nicht übernehmen, worauf ihm der Angeklagte Klehr erwidert habe, das sei seine Sache.

Der Angeklagte Scherpe hat weiter erklärt, daß er bei den Injektionen zugegen war und die Häftlinge beaufsichtigte, die das Phenol injizieren mußten. Ich möchte daher hier nicht im einzelnen auf die Bekundungen der Zeugen zurückkommen, welche die Tätigkeit der beiden Angeklagten im Zusammenhang mit den Injektionen beobachtet haben. Die Zeugen schildern im wesentlichen auch das, was die Angeklagten hier summarisch zugestanden haben. Daß es rechtlich nicht darauf ankommt, ob die Angeklagten selbst die Spritzen angesetzt haben oder die insoweit als willenlose Werkzeuge anzusehenden Häftlinge Pańszczyk und Stössel oder andere, habe ich bereits anläßlich der Darstellung des Falles Klehr ausgeführt.

Im Unterschied zu Klehr berichten die Zeugen jedoch übereinstimmend, daß die Angeklagten Hantl und Scherpe dann doch in ihrem äußeren Verhalten wenigstens anständiger waren als der Angeklagte Klehr. Die Angeklagten Hantl und Scherpe haben die Häftlinge weder zusätzlich gequält, geschlagen oder getreten. An der rechtlichen Beurteilung ihrer Taten vermag das jedoch nichts zu ändern. Es war Mord. Ein Fall, an dem beide Angeklagten beteiligt waren, ragt aus der Masse des namenlosen Elends, das sie angerichtet haben, jedoch besonders kraß hervor. Ich meine die Tötung einer Gruppe polnischer Knaben durch Injektionen im Frühjahr 1943. Der Zeuge Professor Fejkiel, bereits anläßlich des Angeklagten Klehr öfters erwähnt, der am 29. Mai 1964 hier vernommen wurde, hat den Vorgang mitangesehen, soweit das unter den gegebenen Umständen möglich war. Er war damals einer der ersten Häftlingsärzte in dem Häftlingskrankenbau. Er hat die Nachricht von dem Eintreffen der Kinder durch den Rapportführer erhalten. Sie sollten zunächst in den Häftlingskrankenbau aufgenommen werden. Die Kinder spielten dann am Tage ihrer Ankunft in dem Hof zwischen den Blöcken mit einem Ball. Dann hat man – wer, wissen wir nicht – sich anders entschieden, vermutlich war es der Lagerarzt, weil man nicht wußte, wohin mit den Kindern oder, wie es ein Zeuge hier ausgedrückt hat, aus moralischen Gründen, die ein Zusammenlegen der Kinder mit den älteren Häftlingen verboten. Die Kinder mußten sterben.

Der Angeklagte Scherpe kam auf Block 20 und begann im Waschraum mit dieser unvorstellbaren Arbeit. Zum Teil mußte, was der Angeklagte Scherpe selbst eingesteht, Gewalt angewandt werden, weil die älteren, etwa 14 Jahre alten Knaben zu ahnen begannen, was man mit ihnen vorhatte. Schließlich brach Scherpe diese grauenhaften Arbeit ab, und Hantl setzte das grausame Werk bis zum Ende fort. Diesen Vorgang schildert nicht nur der Zeuge Professor Fejkiel. Übereinstimmend mit seinen Bekundungen hat auch der Zeuge Doktor Głowacki den Vorfall berichtet, ebenso der schon erwähnte Zeuge Doktor Kłodziński, der in unmittelbarer Nähe war und hörte, wie die jungen Leichen im Waschraum niederfielen in die Totenstille, die sonst im Block herrschte. Von den Zeugen, die den Vorfall schon damals vom Hörensagen erfuhren, darf ich hier die Zeugen Doktor Paczuła und Langbein nennen.

Der dokumentarische Niederschlag ihres Phenolverbrauchs, des Phenolverbrauchs der Angeklagten Scherpe und Hantl, hat sich in Bruchstücken erhalten. Ich zitiere die hier verlesenen Dokumente. Es ist zunächst da eine Phenolanforderung des Angeklagten Scherpe über die Menge von einem Kilogramm vom 24. März 1943¹¹ [Faksimile], zugleich wesentlich als Beweismittel für den Zeitpunkt, in dem der Angeklagte Scherpe im Häftlingskrankenbau in Auschwitz war. Es ist hier verlesen worden eine

¹¹ Vgl. Anlage 5 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107, Urkunde Nr. 129.

Phenolanforderung des Angeklagten Hantl über ein Kilogramm vom 1. April 1943¹². Und es ist ferner hier verlesen worden eine Phenolanforderung des gleichen Angeklagten Hantl über ein Kilogramm vom 19. April 1943¹³ [Faksimile]. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie zu beachten: Am 1. April wurde ein Kilogramm angefordert und am 19. April wieder ein Kilogramm. Schon daraus ergibt sich ein sicherer Rückschluß auf den Umfang der Tötungen, an denen die beiden Angeklagten Hantl und Scherpe beteiligt waren.

Wir wissen aus den Bekundungen der Zeugen, daß noch eine weitere Gruppe von polnischen Knaben etwa zwei Wochen später dasselbe Schicksal ereilte. Während die erste Gruppe aus etwa 30 bis 40 Knaben im Alter von etwa acht bis 14 Jahren bestand, waren es bei der zweiten Gruppe, wie der Zeuge Doktor Kłodziński präzisiert hat, etwa 80 Knaben derselben Altersgruppe. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Bekundungen des Zeugen Weis, die ich schon vorher zitiert habe. Und aus diesen Bekundungen läßt sich der sichere Schluß ziehen, daß der Angeklagte Klehr allein diese zweite Gruppe ermordet hat.

Die Angeklagten Scherpe und Hantl haben darüber hinaus auch an Selektionen im Häftlingskrankenbau teilgenommen. Der Zeuge Doktor Paczuła hat uns glaubhaft bekundet, daß Scherpe den Angeklagten Klehr bei jener Räumung des Blockes 20 am 29. August 1942, die ich des breiteren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Angeklagten Klehr hier erörtert habe... dabei gewesen ist und daß etwas mehr als 700 Häftlinge dieses Blocks mit den Lkws ihre letzte Fahrt zu den Gaskammern antreten mußten.

Der Zeuge Tabeau, den ich im Zusammenhang mit dem Angeklagten Klehr ebenfalls schon erwähnte, hat beobachtet, daß der Angeklagte Scherpe bei Selektionen dabei war. Er habe bei den Arztvorstellern allein entschieden und bei den Blockselektionen den SS-Arzt begleitet.

Und aus den insoweit übereinstimmenden Bekundungen des Zeugen Monsignore Kruczek, jenes polnischen Priesters, der hier im Priestergewand als Zeuge ausgesagt hat, und des ehemaligen SS-Mannes August Klehr, der in Golleschau war, ist der Beweis geführt, daß der Angeklagte Scherpe im Nebenlager Golleschau im Sommer 1944 allein körperschwache Häftlinge in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen selektierte. Einen SS-Arzt gab es dort überhaupt nicht, nur einen Häftlingsarzt Doktor Rubinstein.

Diese von Scherpe selektierten Häftlinge wurden nach Birkenau überstellt, wie sich aus dem hier verlesenen Schreiben des ehemaligen Lagerführers von Golleschau, Mirbeth, ergibt. Was eine Überstellung im Gegensatz zu einer Verlegung bedeutete, brauche ich hier wohl nicht noch einmal ausdrücklich zu schildern. Der Angeklagte Baretzki und der inzwischen ausgeschiedene Angeklagte Neubert haben das mit hinreichender Deutlichkeit erklärt.

Der Angeklagte Hantl hat ebenfalls an Lagerselektionen teilgenommen, was sich zumindest aus den Bekundungen des Zeugen Doktor Dering ergibt, die hier verlesen wurden. Danach hat er den selektierenden Lagerarzt durch Einsammeln der Fieberkarten unterstützt. Darüber hinaus ist der Angeklagte Hantl auch in Monowitz bei Lagerselektionen tätig geworden. Die lange Liste der von ihm unterzeichneten Überstellungsmeldungen nach Birkenau aus Monowitz war Gegenstand von Vorhaltungen durch das Gericht.

Ich erwähnte schon, daß sich die beiden Angeklagten Scherpe und Hantl durch ihr äußeres Auftreten von dem Angeklagten Klehr abhoben. Der Zeuge Langbein konnte sich erinnern, daß der Angeklagte Scherpe bei der Ermordung der Kinder eine Art Zusammenbruch erlitt, blaß und aufgeregt ankam und vom SS-Arzt seine Befreiung verlangte und erlangt hat. Ähnliches haben die Zeugen Doktor Paczuła und Doktor Kłodziński im Hinblick auf diesen Vorfall berichtet.

Doktor Kłodziński bekundete, Scherpe sei herausgekommen – Doktor Kłodziński war ja im selben Block, in dem die Knaben getötet wurden – und habe erklärt: »Ich kann's nicht mehr.« Dies bestätigt die dahingehende Einlassung des Angeklagten Scherpe, der darüber hinaus von einer aus diesem Grunde eingeleiteten Untersuchung von höherer Stelle spricht.

Immerhin, meine Damen und Herren, der Angeklagte Scherpe ist ein einfacher und in seiner Art nicht sonderlich geschickter Mann. Er hätte damals dem Angeklagten Doktor Lucas unter anderen ein Beispiel geben können. Während der Angeklagte Doktor Lucas, wie uns der Angeklagte Baretzki durchaus glaubhaft erklärt hat, keine Hand rührte, um die vielen, vielen schönen jungen Frauen vor der Ermordung

¹² Vgl. Anlage 7 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107, Urkunde Nr. 130.

¹³ Vgl. Anlage 8 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107, Urkunde Nr. 131.

in der Gaskammer zu retten, sondern sich viel später und in einem anderen Lager erst dem Zeugen Doktor Kowalczyk gegenüber, dessen Vernehmung hier verlesen wurde, mit der Bemerkung anvertraute, er sei eigentlich dagegen gewesen, hat der Angeklagte Scherpe wenigstens in diesem einen Fall jenes angebliche Risiko auf sich genommen, einmal nein zu sagen. Wie der Vorhalt beweist, war es eben kein Risiko in Auschwitz, von einem Verbrechen oder der Fortführung eines solchen abzustehen. Aber wie die Dinge liegen, wird man dem Angeklagten Scherpe dieses Verhalten heute und hier bei der Beurteilung der inneren Tatseite anrechnen müssen.

Im Hinblick auf den Angeklagten Hantl ist insoweit zu vermerken: Der bereits zitierte Professor Hanák hat über das, was ich hier wiedergegeben habe in bezug auf den Angeklagten Hantl, hinaus erklärt, Hantl habe das Leben des Vizepräsidenten Doktor *Dworak* aus Leben¹⁴ oder Leuben, ich habe das nicht richtig verstanden, der von dem SS-Arzt zum Ansetzen einer Phenolspritze selektiert war, auf Bitten des Zeugen gerettet und ihn von der Liste abgestellt. Im übrigen – das darf ich noch einmal rückschauend erwähnen – hat der Angeklagte Hantl grade bei dieser Vernehmung des Zeugen Hanák nochmals zugegeben, daß er bei dem Setzen der Phenolspritzen dabeigewesen ist.

Der Zeuge Hołuj, der Bekundungen macht im Hinblick auf die Tötung der Kinder, der polnischen Knaben, die ich vorhin geschildert habe, sagt, daß der Angeklagte Hantl, nachdem der Angeklagte Scherpe mit den Tötungen aufgehört hatte, die Tötungen fortgesetzt hat und daß er im Anschluß daran den Angeklagten Hantl in einem zusammengebrochenen Zustand getroffen hat. Er, der Zeuge Hołuj, und der Angeklagte Hantl hätten auf einer Treppe zu Block 21 zusammengesessen, und der Angeklagte Hantl habe geflücht. Der Zeuge Hołuj hat auch hier erklärt, nach seinen Beobachtungen habe der Angeklagte Hantl nie alleine selektiert. Und der Angeklagte Hantl habe sich dahin geäußert, ein Häftling solle nicht einen anderen Häftling anzeigen.

Der Zeuge Wörl hat bekundet, daß der Angeklagte Hantl zu ihm gesagt hat: »Wenn nur die Spritzerei aufhören wollte.«

Und der Zeuge Weis aus Preßburg – jener Zeuge, dessen Aussage ich vorhin ausführlich wiedergegeben habe, der in dem Raum die Häftlinge halten mußte – hat erklärt, Hantl sah bei Injektionen zum Fenster hinaus. Er stand dabei, wenn injiziert wurde. Er nannte den Namen Schewzyk, offenbar ein Spitzname, den die Häftlinge dem Angeklagten Hantl gegeben haben. Und der Zeuge Weis sagt, daß in seiner Gegenwart jedenfalls der [Angeklagte] Hantl nicht selbst die Spritzen gesetzt hat. Er meinte, Hantl sei gegenüber dem Angeklagten Klehr ein Engel gewesen.

Auf den Zeugen Reineck, den ich bereits erwähnte, hat Hantl ansonsten ebenfalls einen – ins Verhältnis gesetzt natürlich immer – guten Eindruck gemacht und ihm erklärt, er wolle das »Abspritzen« nicht und er könne Auschwitz kaum ertragen.

Schließlich hat der Zeuge Dering erklärt: »Bei den Selektionen haben Hantl und ich vielen Menschen das Leben retten können. Wenn der Lagerarzt Selektionen durchführte, griff er etwa 200 bis 300 Häftlinge heraus. Hantl mußte deren Karteikarten zusammensuchen. Der Lagerarzt wußte jedoch hinterher nicht mehr, wie viele Häftlinge und von wem im einzelnen er herausgesucht hatte. Da Hantl das volle Vertrauen des Lagerarztes hatte, konnte er, was er auf meine Bitten hin auch sehr oft getan hat, eine Reihe dieser Karten nicht zur Selektionsliste bringen, so daß diese Häftlinge von der Vernichtung verschont wurden.«¹⁵

Damit dieses Verfahren nicht auffiel, haben Hantl und Dering die Karten von bereits verstorbenen Häftlingen in die Selektionsliste einsetzen lassen. Und der Zeuge Dering hat darüber hinaus in bezug auf Hantl erklärt: »Er hat mich jedenfalls immer ein bis zwei Tage vorher gewarnt, daß eine Selektion stattfinden würde. Ich«, also der Zeuge Dering, »war daraufhin in der Lage, besonders schwache Häftlinge in den Infektionsblock bringen zu lassen, wo die deutschen Ärzte nicht hingingen, oder in einen anderen Block, wo gerade eine Selektion stattgefunden hatte. Hantl wußte davon, und dies war der Zweck seiner vorherigen Warnung.«¹⁶

Das alles wird man auch bei dem Angeklagten Hantl bei Beurteilung der subjektiven Tatseite nicht unberücksichtigt lassen.

¹⁴ Phonetisch geschrieben; gemeint ist Leuben.

¹⁵ Vgl. kommissarische Vernehmung vom 23.03.1965 in London, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 93, Bl. 18.596 sowie Anlage 2 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.04.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 97.

¹⁶ Vgl. kommissarische Vernehmung vom 23.03.1965 in London, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 93, Bl. 18.598 sowie Anlage 2 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.04.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 97.

Ich beantrage, den Angeklagten Scherpe wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren zu verurteilen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abzuerkennen und den Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Ich beantrage, den Angeklagten Hantl wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren zu verurteilen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren abzuerkennen und den Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Ich danke, Herr Präsident.

Vorsitzender Richter:

Fünf Jahre. Herr Doktor Kaul, können Sie

– Schnitt –

Fritz Bauer Institut